

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bamberg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 30/22

Bamberg, 08.01.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 07.04.2025	11:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Bamberg, Synagogenplatz 1, 96047 Bamberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Haßfurt von Limbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Limbach	230/38	Gebäude- und Freifläche	Zur Schleuse 2, Ringstraße 2	0,1159	1094

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt liegt in Limbach, Stadt Eltmann, Kreis Hassberge, Bezirk Unterfranken, Land Bayern.

Gebäudegemengengelage (Wohnhaus etc.) bestehend aus einem Bestands- und Neubaugebäude, welches angebaut ist. Bestandsgebäude Massivbauweise, EG, DG, unterkellert, WF EG ca. 87 qm, DG-Ausbau nicht angezeigt u. nicht genehmigt, Baujahr 1971; Neubau (im Osten angebaut), EG, DG, ohne Keller, WF ca. 120 qm, Baujahr 2015. Einbauküche u. Vollglas-Duschtrennscheibe im Neubau in Bewertung enthalten. Doppelgarage.

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Bamberg (Zimmer 218) einsehen. Vorherige Terminabsprache wird empfohlen (Tel. 0951 833-2218).;

Verkehrswert:

354.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Molz, Tel. 0621 1792054, Gz. 4616550776

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Gagel
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 10.01.2025

Weigelt, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig